

Handyordnung für Schulen in NRW¹ - Schule unter der Iburg

(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 27.10.2025)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Kameras) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt – auch für Eltern.

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet sein; sie müssen in der Tasche aufbewahrt werden.

Die Schule übernimmt keine Haftung, wenn das Gerät beschädigt oder entwendet wird.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle (z.B. Krankheit, Verletzung, Unterrichtsausfall): Die Sekretärin, die Lehrkraft oder die Betreuungskraft rufen die Eltern bzw. die Notfallkontakte an. Eltern können bei Bedarf im Sekretariat / in der OGS anrufen.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen. (z.B. Tracking aufgrund einer Diabeteserkrankung)

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Endgeräte können von der Lehrkraft/Betreuungsperson eingesammelt und bei der Schulleitung zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten hinterlegt werden.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird allen Eltern kommuniziert. Zudem ist sie im Eltern-ABC auf der Homepage einsehbar.

Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft und kann jährlich durch die Schulkonferenz überprüft werden. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

¹ Handlungsempfehlung des Schulministeriums NRW

(https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungsempfehlung-handynutzung_250325.pdf)